



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (Erhöhung des Gebührenrahmens)

1. Ausgangslage

Im Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 2010 (GOG, GS 173.000) wird in Art. 45 der Rahmen für die Gerichtsgebühren festgelegt. Der Rahmen hat eine Obergrenze von Fr. 20'000.--. Dieser kann in besonders aufwendigen Fällen und bei Streitwerten von mehr als Fr. 1'000'000.-- maximal auf das Vierfache, also auf Fr. 80'000.--, erhöht werden.

Die Prozesse werden heute generell immer aufwendiger. Die Erfahrung der letzten zehn Jahre zeigt, dass in einzelnen Fällen mit Streitwerten von bis über Fr. 10 Mio., teilweise mit internationalen Bezügen, die heutigen Maximalgebühren bei weitem nicht kostendeckend sind. In diesen Verfahren müssen teilweise ausserordentliche Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber eingesetzt werden, da die vorhandenen personellen Ressourcen dafür nicht ausreichen.

Hohe Gerichtskosten lassen das Prozessieren unsozial werden. Gerichtsgebühren müssen daher nicht kostendeckend sein. Sie sind es denn auch nicht. Der Kostendeckungsgrad beträgt gemäss Staatsrechnung 2020 etwas mehr als 30%. Jedoch erscheint es nicht angebracht, dass die Steuerpflichtigen auch bei Forderungsprozessen mit sehr hohen Streitwerten in erheblichem Ausmass ungedeckte Verfahrenskosten ausgleichen müssen. Der Gebührenrahmen soll daher erhöht werden, damit bei aufwendigen Verfahren mit hohen Streitwerten kostendeckende Gebühren erhoben werden können.

Die Ausgestaltung des Gerichtskostentarifs innerhalb des angepassten Gebührenrahmens erfolgt durch den Grossen Rat im Rahmen einer Revision der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GS 173.810).

2. Vernehmlassungsverfahren

...

3. Bemerkungen zum geänderten Art. 45 GOG

Art. 45

In Abs. 1 wird der Gebührenrahmen auf Fr. 90'000.-- erhöht, um bei komplexen Verfahren und hohen Streitwerten mehr Spielraum zu schaffen. In Abs. 2 wird aufgrund des geänderten Gebührenrahmens nur noch dessen maximale Erhöhung auf das Dreifache, also maximal Fr. 270'000.--, vorgesehen. In Abs. 3 wird die Indexierung aktualisiert.

4. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell,

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Dähler

Markus Dörig